



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Process Engineering
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 12/2003)

geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2004 (Amtl. Bek. HN 24/2004)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 5/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Process Engineering
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Juli 2003
(Amtl. Bek. HN 12/2003)

geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2004 (Amtl. Bek. HN 24/2004),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 5/2011)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Studienbegleitende Prüfungen
- § 21 Praxisphase; Auslandsstudiensemester
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote; Bachelorurkunde

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 28 Zusatzmodule

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienbegleitende Prüfungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Process Engineering an der Hochschule Niederrhein. Sie regelt die Bachelorprüfung sowohl im sechssemestrigen grundständigen als auch im achtsemestrigen kooperativen Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und den Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Verfahrenstechnik.
- (2) Der Bachelorstudiengang hat zum Ziel, dass seine Absolventen
 - das wesentliche Grundlagen- und Methodenwissen des Studienfachs auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beherrschen,
 - mit ingenieurmäßigen Methoden selbstständig praxisgerechte Problemlösungen erarbeiten können,
 - Fachkenntnisse und übergreifende Qualifikationen, wie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und Teamfähigkeit, besitzen, die ihnen ermöglichen, Bezüge über ihr Fach hinaus zu erkennen,
 - vertiefte Kommunikationskompetenz besitzen.

Das Studium soll außerdem die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden fördern.

- (3) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (5) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme eines fachlich entsprechenden Masterstudienganges.
- (6) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Process Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Im grundständigen Studiengang ist zusätzlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 9 der Nachweis eines Vorpraktikums, im kooperativen Studiengang zusätzlich gemäß Absatz 10 der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen

- a) bei in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerbern nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung,
- b) bei Studienbewerbern, die nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung zugelassen worden sind und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Der Nachweis eines Vorpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung mit einer dem Vorpraktikum vergleichbaren praktischer Ausbildung erworben hat. Einschlägige Fachrichtungen mit vergleichbarer praktischer Ausbildung sind zum Beispiel an nordrhein-westfälischen Fachoberschulen: Maschinenbau, Metalltechnik, Hüttenwesen, Elektrotechnik, Chemietechnik. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Vorpraktikum von zwölf Wochen ableisten.

(4) Acht Wochen des Vorpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von Absatz 4 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz vor Studienbeginn die Durchführung des vollen Vorpraktikums zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

- in der Regel etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
- nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Vorpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu führen.

(6) Eine Ausnahme von Absatz 4 kann ferner zugelassen werden, wenn Kooperationsverträge der Hochschule mit Industrieunternehmen vorsehen, dass das Vorpraktikum studienbegleitend bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird.

(7) Das Vorpraktikum soll mit den folgenden Techniken vertraut machen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- maschinelle Arbeitstechniken mit Maschinen der zerspanenden und spanlosen Formgebung,
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung,
- Apparate- und Anlagenbau unter besonderer Berücksichtigung der Schweiß- und Isoliertechnik,
- Montage von Einzelapparaten und kleinen Anlagengruppen,
- Mess- und Regeltechnik.

(8) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule Niederrhein durch den Fachbereich. Der Bescheid einer anderen Fachhochschule über die Anrechnung kann nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(9) Von dem Nachweis des Vorpraktikums gemäß Absatz 1 wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

(10) Nach der Konzeption des kooperativen Studienmodells ist die parallele praktische Tätigkeit in einem Ausbildungsverhältnis zum Facharbeiter notwendiger Bestandteil des Studiums. Diese Ausbildung zum Facharbeiter tritt an die Stelle des Vorpraktikums. Sie soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der in seiner fachlichen Ausrichtung dem Studiengang entspricht. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Fachsemesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase im grundständigen Studiengang sechs Semester, im kooperativen Studiengang acht Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 138 Semesterwochenstunden.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen, die Modulen (einzelnen Fächern oder deren Teilgebieten) zugeordnet sind, sowie die abschließende Bachelorarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden zu dem Zeitpunkt statt, in dem das jeweilige Modul dem Studienplan entsprechend abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn der zweiten Hälfte des sechsten Semesters (grundständiger Studiengang) bzw. des achten Semesters (kooperativer Studiengang) ausgegeben.

(3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Die vorgeschriebenen Module, die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung einer Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(5) Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs.1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann dem Studienbewerber das Vorpraktikum nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann – außer im Fall des Freiversuchs (§ 12) – nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem in den Anlagen hierfür vorgesehenen Zeitpunkt nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13).

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt., das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erworben hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann. Zum Auslandsstudium nach Satz 1 zählt nicht das eventuelle Auslandsstudiensemester nach § 21 Abs. 3.

(4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist beim nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine benotete Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und eine unbenotete Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17) oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausur die Dauer einer jeden studienbegleitenden Prüfung im Benehmen mit dem Prüfer für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung mit mehreren Prüfern wird, wenn kein Einvernehmen über die Prüfungsform zwischen den Prüfern hergestellt werden kann, die Prüfung als Klausur durchgeführt.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die jeweiligen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Vorpraktikums gemäß § 3 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des dritten Fachsemesters, im Falle des kooperativen Studiengangs der Nachweis über die bestandene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen (in der Regel die erste und letzte Woche der Vorlesungszeit des Semesters).

- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Fachs mit geläufigen Methoden des Fachs erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden, bei einer umfangreiche zeichnerische Entwürfe oder Ausarbeitungen beinhaltenden Aufgabenstellung höchstens vier Stunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemäß Satz 3 kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Klausurarbeit in jedem der Fachgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einem einzigen Prüfer bewertet werden.

§ 18

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Abweichend von Satz 1 bis 3 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einem einzigen Prüfer, ohne Beisitzer, bewertet werden.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Die Bearbeitungszeit kann sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von dem Prüfer aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mit umfassen.

(2) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind in der Anlage aufgeführten Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Für jedes Modul sind der Freiversuchstermin, die Art der Bewertung und die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben.

(2) Soweit der Abschluss eines Moduls neben der bestandenen Prüfung den Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum oder einer Übung erfordert, ist dies in den Anlagen kenntlich gemacht. Der jeweilige Kreditpunktwert des Moduls wird dem Prüfling zuerkannt, sobald er die Prüfung bestanden und gegebenenfalls den Nachweis der Teilnahme (Teilnahmebescheinigung – TB) erbracht hat.

§ 21

Praxisphase, Auslandsstudiensemester

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben an die spätere berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

(2) Die Praxisphase kann im grundständigen Studiengang frühestens im fünften Semester, im kooperativen Studiengang frühestens im siebten Semester abgeleistet werden. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren.

(3) Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland werden auf die Praxisphase angerechnet, sofern sie durch ECTS-Punkte oder qualifizierte Nachweise (Certificates of Attendance) in ausreichendem Umfang belegt sind. Darüber hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können gemäß § 8 auf die vorgeschriebenen Module angerechnet werden.

- (4) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer in den Modulen der ersten beiden Semester (grundständiger Studiengang) bzw. der ersten vier Semester (kooperativer Studiengang) mindestens 54 Kreditpunkte erworben hat und sich zu Beginn der Praxisphase mindestens im fünften bzw. siebten Fachsemester befindet. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende soll sich zunächst selbst um einen Praxisplatz seiner Wahl bemühen. Der Fachbereich unterstützt dieses Bemühen durch Vorhalten einer Liste mit Betrieben und Einrichtungen, die als geeignet angesehene Praxisplätze anbieten. Schlägt der Studierende einen davon abweichenden Praxisplatz vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung dieses Praxisplatzes für die Durchführung der Praxisphase.
- (6) Hat sich der Studierende mehrfach erfolglos um einen Praxisplatz bemüht, bemüht sich der Fachbereich für ihn um einen Praxisplatz. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, für den Studierenden eine Praxisstelle bei einer externen Einrichtung zu finden, so kann ersatzweise ein anwendungsbezogenes Projekt in der Hochschule durchgeführt werden. Für diesen internen Praxisplatz finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 bis 10 sinngemäß Anwendung.
- (7) Während der Praxisphase wird jeder Studierende durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Es werden einführende und abschließende Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (8) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn die absolvierte berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprechen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Praktikumsstelle und der von dem Studierenden vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7 Satz 3.
- (9) Wird die Praxisphase vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (10) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe in seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Beantragt der Prüfling ein Thema, das nur durch einen nicht hauptamtlichen Professor, einen hauptamtlichen Professor eines anderen Fachbereichs oder einen Lehrbeauftragten betreut werden kann, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Bachelorarbeit darf nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung der Praxisphase einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellt Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert der Seitenzahl der Bachelorarbeit beträgt 50 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 20 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende die geforderten 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Praxisphase und die Bachelorarbeit bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote; Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung aller Module und gegebenenfalls ihrer Note, einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, den Namen des Betreuers und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.
- (3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 6 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.
- (5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28

Zusatzmodule

Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Studienbegleitende Prüfungen

Modul	Freiversuchstermin		Art der Bewertung	Voraussetzung zur Erlangung von Kreditpunkten	Kreditpunkte (ECTS)
	Grundst.	Koop.			
Mathematik I	2.Sem.	2.Sem.	benotet	keine	6
Mathematik II	2.Sem.	2.Sem.	benotet	keine	6
Mechanik I	2.Sem.	2.Sem.	benotet	keine	6
Mechanik II	2.Sem.	2.Sem.	benotet	keine	4
Physik	2.Sem.	4.Sem.	benotet	Praktikum TB	6
Chemie und Werkstoffkunde	2.Sem.	2.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Informatik	2.Sem.	4.Sem.	benotet	Praktikum TB	5
Konstruktion CAD	2.Sem.	2.Sem.	benotet	Praktikum TB	5
Maschinenelemente	2.Sem.	4.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Thermodynamik I	2.Sem.	4.Sem.	benotet	keine	4
Strömungslehre	3.Sem.	5.Sem.	benotet	keine	4
Elektrotechnik	3.Sem.	5.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Werkstoffkunde II	2.Sem.	4.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Thermodynamik II/Wärmeübertragung	3.Sem.	5.Sem.	benotet	keine	4
Strömungsmaschinen	4.Sem.	6.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Automatisierungstechnik I	4.Sem.	6.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Automatisierungstechnik II	4.Sem.	6.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Chemie II	3.Sem.	5.Sem.	benotet	Praktikum TB	6
Thermodynamik der Phasengleichgewichte	3.Sem.	5.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Thermische Verfahrenstechnik	4.Sem.	6.Sem.	benotet	Praktikum TB	7
Mechanische Verfahrenstechnik	4. Sem.	6. Sem.	Benotet	Praktikum TB	7
Chemische und Bioverfahrenstechnik	6.Sem	8:Sem	benotet	Praktikum TB	7
Apparatebau	4.Sem.	6.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Anlagenplanung	5.Sem.	7.Sem.	benotet	Praktikum TB	4
Computer Aided Engineering in Process Engineering	5.Sem.	7.Sem.	benotet	Praktikum TB	5
Projekt (Gruppenarbeit)	5.Sem.	7.Sem.	benotet	keine	6
Englisch I	2.Sem.	4.Sem.	unbenotet	Übung TB	3
Englisch II	2.Sem.	4.Sem.	unbenotet	Übung TB	3
Betriebswirtschaft	4.Sem.	6.Sem.	unbenotet	Übung TB	4
Organisations- und Vertragslehre	3.Sem.	5.Sem.	unbenotet	Übung TB	4
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	6.Sem.	8.Sem.	unbenotet	Übung TB	3